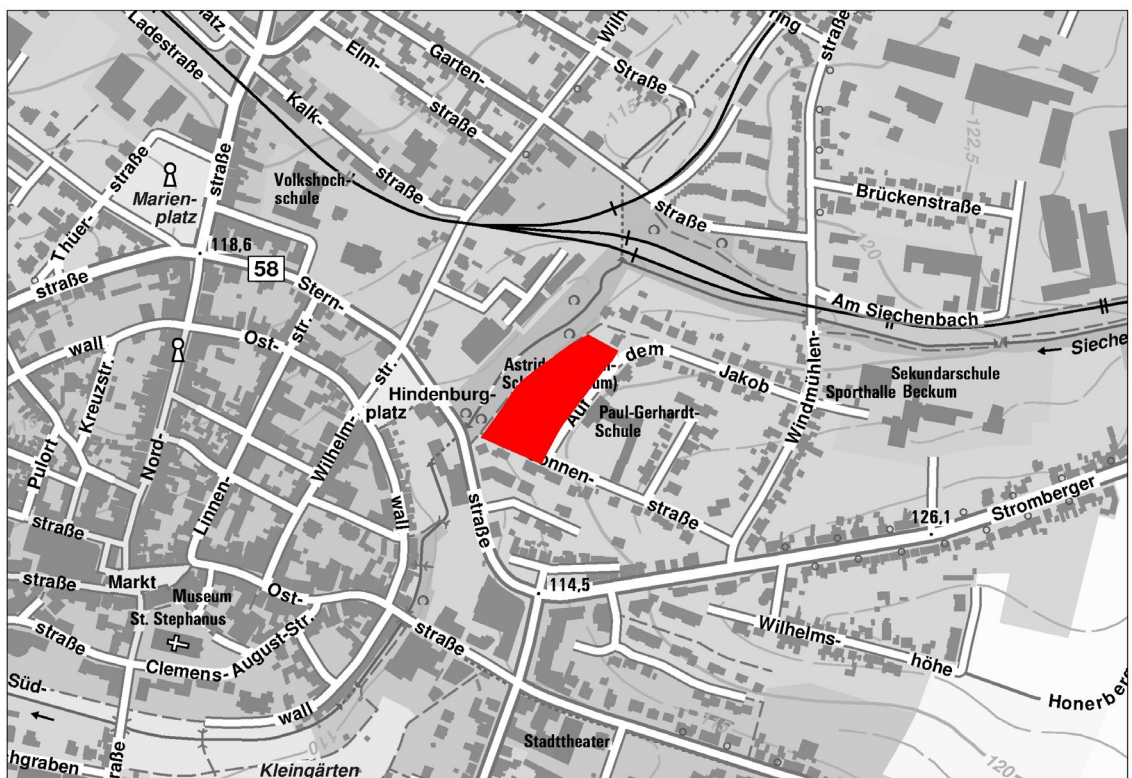


# Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“

## Stadt Beckum

Artenschutzrechtliche Prüfung

gem. § 44 BNatSchG



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



# Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“

## Stadt Beckum

Artenschutzrechtliche Prüfung

gem. § 44 BNatSchG

### **Vorhabenträger:**

*Stadt Beckum*  
Weststraße 46  
59269 Beckum

### **Entwurfsverfasser:**

*Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer*  
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke  
Tel. 02942-2411  
Fax: 02942-2419  
e-mail: [info@buero-lederer.de](mailto:info@buero-lederer.de)

### **Bearbeitung:**

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

**Stand:** 05. Juli 2023

Abb. Titelbild: Lage des Vorhabens B-Plan Nr. 75 innerhalb der Stadt Beckum.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Nutzung des Grundstücks & Beschreibung des Vorhabens .....	7
<b>4. Methodik</b> .....	<b>10</b>
4.1 Material und Methoden .....	10
4.2 Untersuchungsgebiet.....	10
<b>5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>11</b>
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
<b>6. Vorkommen relevanter Arten</b> .....	<b>14</b>
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2023 .....	14
6.2 Weitere Arten.....	16
6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“.....	16
<b>7. Artenschutzrechtliche Prüfung (vorläufig) und Vermeidungsmaßnahmen</b> .....	<b>18</b>
7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	18
7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V).....	19
7.3 Fazit .....	20
<b>8. Verwendete Grundlagen</b> .....	<b>21</b>
<b>9. Anhang</b> .....	<b>23</b>
9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Beckum, Quadrant 1 Messtischblatt 4214.....	23
9.2 Gesamtprotokoll .....	25

## 1. Veranlassung

Die Stadt Beckum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“. Der Bereich liegt innerhalb der Stadt Beckum zwischen der Strasse „Auf dem Jakob“ und dem „Tälchen“ des Kollenbaches.

Die ca. 0,9 ha große Fläche ist mit 6 Flachbauten (Schule) und Nebenflächen (u.a. Parkflächen/„Schulhof“) sowie randlichen Grünflächen (Rasenflächen mit Baumbestand und Gehölzen) gegliedert.

Von dem geplanten Vorhaben könnten auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein. Daher ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich. Die Prüfung erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauplanung NW“ 2010 und der Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

In dem Zusammenhang wurde unser Büro im Dezember 2022 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG durchzuführen, da besonders und streng geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sein könnten.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (= B-Plan Nr. 75, ca. 0,9 ha) innerhalb der Stadt Beckum.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Bei der Erstellung der Artenschutzprüfung gelten in NRW darüberhinaus die Vorgaben der Handlungsempfehlung Bauleitplanung/Artenschutz 2010 bzw. die VV Artenschutz NW 2016 (vgl. LANUV NRW).

**Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert 8.12.2022) werden nachfolgend zitiert.**

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
  - ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

**(Zugriffsverbote).**

*Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben*

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

*Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht*

*Wiedergegeben*

## **§ 45 Ausnahmen**

*Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten,*

*hier nicht wiedergegeben*

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

*Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht*

*Wiedergegeben*

## **§ 67 Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

### **Begriffsbestimmungen:**

#### **Lokale Population:**

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [..], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

#### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

#### **Verschlechterung des Erhaltungszustandes:**

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die besonders und streng geschützten Tierarten dargestellt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kap. 4). Daraufhin erfolgt die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten und die vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 5) und anschließend die Ableitung ggf. notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG ggf. nicht ausgeschlossen werden kann, wird ggf. eine detaillierte



Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden ggf. zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird ggfs. die Frage beantwortet, ob und inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen.

## 3. Vorhabenbeschreibung

### 3.1 Nutzung des Grundstücks & Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Beckum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“. Der Bereich liegt innerhalb der Stadt Beckum zwischen der Strasse „Auf dem Jakob“ und dem „Tälchen“ des Kollenbaches, in einem innerstädtischen Bereich mit einem Wohngebiet und weiteren Schuleinrichtungen.

Die ca. 0,9 ha große Fläche besteht aus sechs Flachbauten (Schule, Gebäude ca. 4m hoch) und Nebenflächen (u.a. vollversiegelte Parkflächen/„Schulhof“) sowie randlichen Grünflächen (Rasenflächen mit älterem Baumbestand (z.B. Eschenahorn, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn)) und strauchartigen Gehölzen. Die verschiedenen Schulgebäude sollen abgerissen werden und durch ein neues Wohn- und Bildungsquartier ersetzt werden, einige randliche Bäume/Gehölze sollen, wenn möglich, erhalten werden.

Das B-Plangebiet (= Vorhabenfläche) wird nordwestlich durch einen Fuß-/Radweg („WerseRadweg“) sowie das „Tal“ des Kollenbaches, südlich durch die Sonnenstrasse, östlich durch die Strasse „Auf dem Jakob“ sowie nördlich durch ein Wohngrundstück begrenzt.



Abb. 1: Blick von Süden auf das Schulgelände mit einzelnen Bäumen und Gehölzen entlang der Straße (Mai 2023).



Abb. 2: Blick von Norden auf die Schule mit rückseitig der Gebäude gelegenem Baumbestand (Mai 2023).

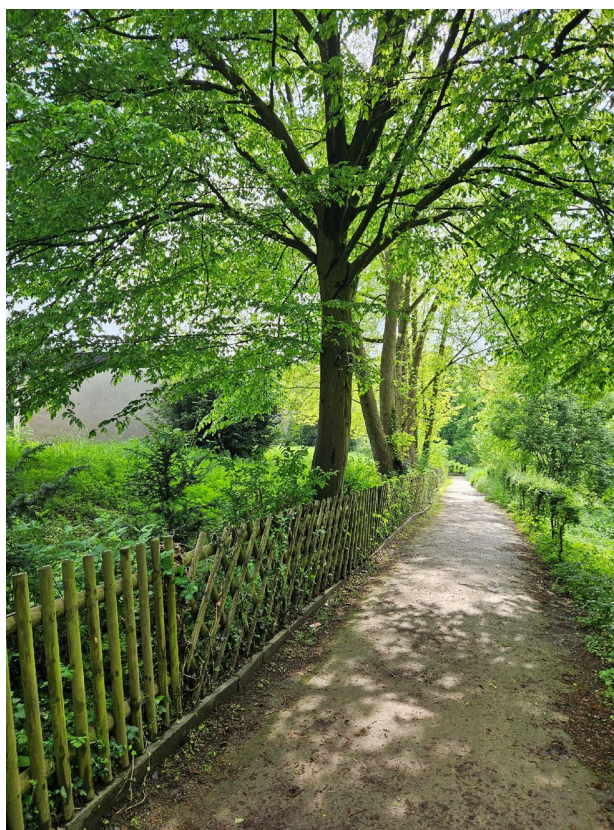


Abb. 3: Fuß- und Radweg nördlich der Schulgebäude (Mai 2023).

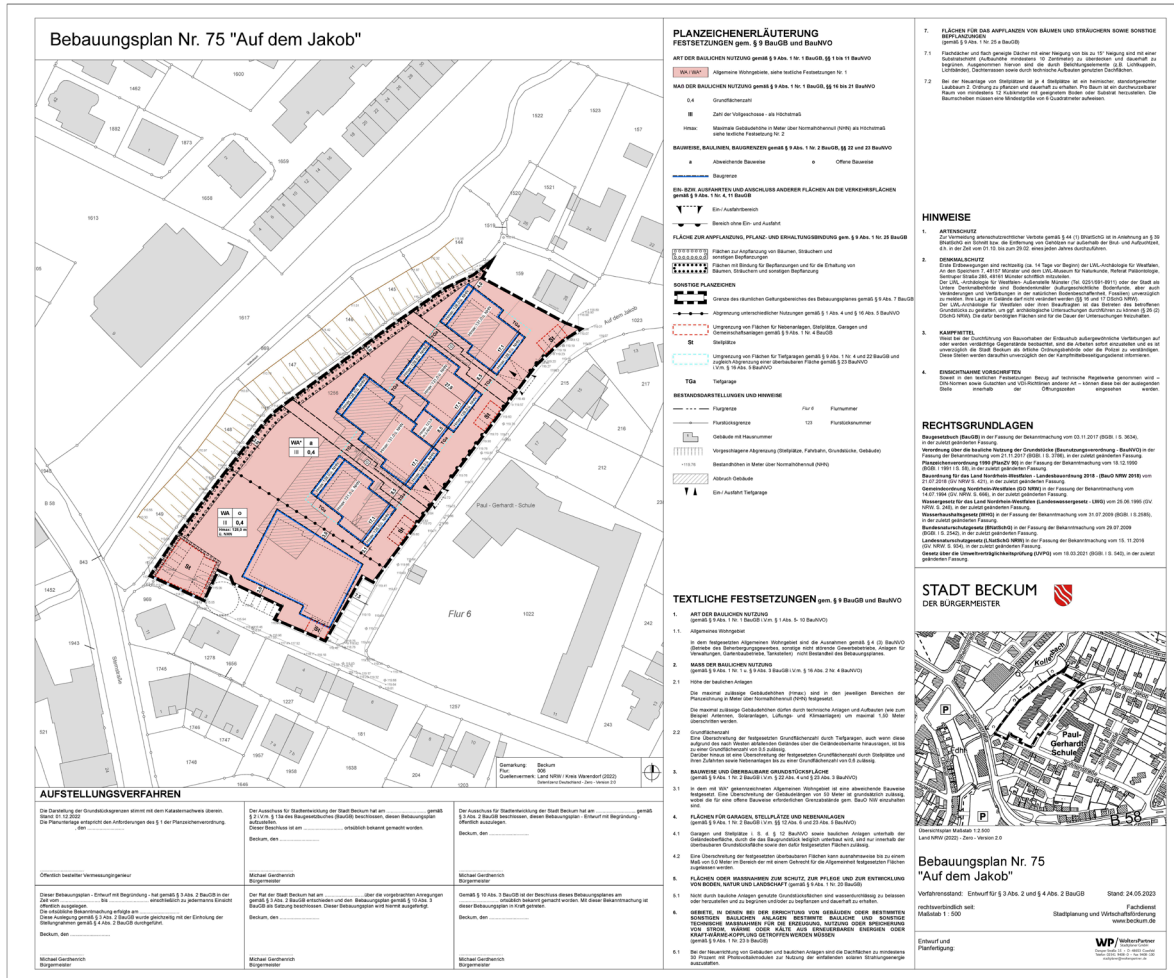


Abb. 5: Planzeichnung zum B-Plan Nr. 75 (Entwurf: WoltersPartner Stadtplaner GmbH – Stand Mai 2023).

## 4. Methodik

### 4.1 Material und Methoden

Die hier vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG basiert im Wesentlichen auf den Kartierungsergebnissen aus eigenen Erfassungen in den Monaten April bis Juni 2023 (Begehungen am 19.4.23, 10.5.23 und 6.6.23) der Vorhabenfläche mit näherem Umfeld zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen, z.B. SÜDBECK et. al. 2005).

Der umliegende Baumbestand wurde auf das Vorhandensein von Höhlen (Spechthöhlen oder anderen natürlichen Höhlen) und Vogelnestern untersucht. Der randliche Gehölzbestand wird, soweit möglich, erhalten.

Laichgewässer für Amphibien sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Bei den Begehungen wurde auf Amphibien/Reptilien in ihren potentiellen Sommerlebensräumen geachtet.

Es wurden insgesamt 3 Begehungen zur Erfassung der relevanten Tierarten, insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel und Amphibien/Reptilien im Untersuchungsgebiet (= Vorhabenfläche und näheres Umfeld) durchgeführt (vgl. Tab. 1).

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf den Begehungen in 2023. Bei den Begehungen wurden die Gebäudeteile gezielt von außen (soweit diese Gebäudeteile begehbar waren) auf gebäudebewohnende Tierarten bzw. deren Spuren oder indirekte Hinweise untersucht. Dabei wurden insbesondere Lüftungsschächte, Dachzargen, Außenwandverkleidungen, Nischen, Mauerlöcher, Dehnungsfugen etc. auf Spuren (Kot, Nester, Gewölle, Federn, sonstige Hinterlassenschaften von gebäudebewohnenden Tieren) von Fledermäusen und Vögeln untersucht.

Die Beauftragung für die ASP erfolgte im Dezember 2022, die Abgabe der ASP war für Mitte Juni 2023 vereinbart.

### 4.2 Untersuchungsgebiet

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen (insbesondere Flächeninanspruchnahmen u.a.) durch das geplante Vorhaben wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung als Untersuchungsgebiet nicht nur die Vorhabenfläche (B-Planbereich), sondern auch das nähere Umfeld im Hinblick auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten betrachtet.

## 5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

### 5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Entwicklung der B-Plan-Fläche als Wohn- und Bildungsquartier können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	<b>Überbauung / Versiegelung</b>	ba,an	√
	<b>Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</b>	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	<b>Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes</b>	ba,an	√
	<b>Veränderung der morphologischen Verhältnisse</b>	ba,an	√
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	ba	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	an	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	<b>Akustische Reize (Schall)</b>	ba,be	√
	<b>Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)</b>	ba,be	√
	<b>Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)</b>	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-

	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **bn** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt; - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

## 5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung (Schulgebäude mit Nebenflächen) bzw. der Vollversiegelung im zentralen Bereich des geplanten Vorhabens (= B-Plan) sowie Nutzung im unmittelbaren Umfeld (weitere Schuleinrichtungen), die z.B. mit Fahrzeugverkehr, Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung von Gebäuden und Nebenflächen etc. verbunden ist, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben entstehen.

Die wichtigsten tatsächlichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die **Überbauung** des Grundstücks und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt)



## 6. Vorkommen relevanter Arten

### 6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2023

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen in 2023 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen (vgl. Karte 1).

Tab. 2: Schutzstatus der vorkommenden Tierarten 2023 im Bereich des Vorhabens.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anh. I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NR W	
<b>Vögel</b>							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	bg	-	*	V	a
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	NG	bg	-	*	*	b
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Garrulus garrulus</i>	Eichelhäher	NG	bg	-	*	*	b
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgras-mücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	bg	-	*	*	b
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>Star</b>	<b>NG</b>	<b>bg</b>	-	*	<b>3</b>	<b>b</b>
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a

**Legende:**

**Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten** für das Messtischblatt 4214.

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

Schutzstatus gemäß BNatSchG:

bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV

sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR/FFH- Anhang I = Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) bzw. FFH-RL aufgeführt.

**Abschichtung (s. Kap. 6.3):**

a = kommune Arten

b = Nahrungsgäste

c = planungsrelevante Art, die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen ist

x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

d = Daten unzureichend

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

\* = ungefährdet

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUV (2023); Grüneberg, C., Sudmann, S. R., A., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., Nottmeyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & J. Weiss (2016)

Bei den aufgeführten Vogelarten (Avifauna) handelt es sich um charakteristische Vogelarten der westfälischen Siedlungsgebiete mit Grünflächen sowie Gehölzen, die überwiegend als sog. kommune Arten in der Stadt Beckum relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Vorhabens bzw. nutzen die Vorhabenfläche als Nahrungsfläche.

Einzelne Nester von Elstern und Rabenkrähen sind im Bereich der Vorhabenfläche und Umfeld vorhanden.

Es wurden keine Höhlenbäume im Bereich der Vorhabenfläche festgestellt.  
An den Gebäuden wurden keine alten Mehlschwalben-Nester festgestellt.

Die Bachstelze und der Hausrotschwanz brüten als gebäudebewohnende Vogelart an den Gebäuden innerhalb der Planfläche und nutzen die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Maßstabsblatt 4214/1 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten für den Bereich Beckum) kann angesichts der Lage des Plangebietes innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) ausgeschlossen werden.

## 6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Reptilienarten (z.B. Zauneidechse) sind im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) in 2023 aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen (z.B. strukturreiche ungenutzte und besonnte Randflächen) nicht vorkommend.

## 6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) *Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Elster, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp oder Zaunkönig u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs.*

*1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben soweit wie möglich erhalten) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang (u.a. auch durch neu entstehende Grünstrukturen im B-Plangebiet) erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).*

- b) *Die Nahrungsgäste (wie z.B. Eichelhäher, Rabenkrähe, Dohle und Star) kommen vor allem im Randbereich des Plangebietes (u.a. Siedlungsfläche) vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb der Planfläche, sie nutzen Teilflächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da die Vorhabenfläche keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellt, kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.*

Nachrichtlich: Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a oder b) einzuordnen sind, muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden:

**Es wurde keine Art im Vorhabenbereich für diese Kategorie „x“ (vgl. Tabelle 2, Legende) eingeschätzt.**

## 7. Artenschutzrechtliche Prüfung (vorläufig) und Vermeidungsmaßnahmen

### 7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Stadt Beckum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“. Der Bereich liegt innerhalb der Stadt Beckum zwischen der Strasse „Auf dem Jakob“ und dem „Tälchen“ des Kollenbaches.

Die ca. 0,9 ha große Fläche wird mit 6 Flachbauten (Schule) und Nebenflächen (u.a. Parkflächen/„Schulhof“) sowie randlichen Grünflächen (Rasenflächen mit Baumbestand und Gehölzen) gegliedert.

Die vorliegende vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) untersucht, welche besonders und streng geschützte Arten von der zukünftigen Nutzung des Grundstücks betroffen sind und ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sein könnten.

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2 und Karte 1) handelt es sich um überwiegend kommune und häufige Arten der städtischen Siedlungsflächen mit Grünflächen sowie Gehölzen (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Elster, Ringeltaube, Rotkehlchen, Bachstelze, Hausrotschwanz, u.a.), die als Brutvögel im Bereich der B-Planfläche vorkommen oder außerhalb der Vorhabenfläche in der Siedlungsfläche vorkommen und die Vorhabenfläche lediglich als Nahrungsfläche nutzen.

**Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Plangebietes oder außerhalb des Vorhabens haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (u.a. bleiben Gehölze im B-Plangebiet, soweit dies möglich ist, erhalten), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).**

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens **nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste** (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4214/1 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Fledermausarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten für den Bereich Beckum) kann angesichts der Lage des Plangebietes im innerstädtischen Siedlungsraum mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der Begehungen in 2023 ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V)**

### **V1 Ökologische Baubegleitung**

Falls der Baubeginn/Abbruch der Gebäude in die Brutzeit (ab 01.03. bis 30.09.) fällt, ist eine ökologische Bauüberwachung hinzuziehen, die die Vorhabenfläche mit randlichen Strukturen hinsichtlich dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten überprüft und ggf. Vergrämungsmaßnahmen veranlasst.

## 7.3 Fazit

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2 und Karte 1) handelt es sich um überwiegend kommune und häufige Arten der städtischen Siedlungsflächen mit Grünflächen sowie Gehölzen (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Elster, Ringeltaube, Rotkehlchen, Bachstelze, Hausrotschwanz, u.a.), die als Brutvögel im Bereich der B-Planfläche vorkommen oder außerhalb der Vorhabenfläche in der Siedlungsfläche vorkommen und die Vorhabenfläche lediglich als Nahrungsfläche nutzen.

**Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Plangebietes oder außerhalb des Vorhabens haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (Gehölze bleiben im B-Plangebiet, soweit dies möglich ist, erhalten), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).**

Ebenso wird **der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste** (s. Tab. 2) **eingestuft**. Demzufolge besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.**

## 8. Verwendete Grundlagen

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 3434).
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, S. 19 – 67
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>>, abgerufen am 28.05.2023.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom



22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 9. Anhang

### 9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Beckum, Quadrant 1 Meßtischblatt 4214

(Quelle: [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), abgerufen am 24.05.2023)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<b>Säugetiere</b>		
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	U-
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
<b>Vögel</b>		
Accipiter gentilis	Habicht	U
Accipiter nisus	Sperber	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U-
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	U
Bubo bubo	Uhu	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	S
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Coturnix coturnix	Wachtel	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U

Dendrocopos medius	Mittelspecht	G
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Lanius collurio	Neuntöter	U
Locustella naevia	Feldschwirl	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U
Serinus serinus	Girlitz	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	S
<b>Amphibien</b>		
Triturus cristatus	Kammolch	G

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung

## **9.2 Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

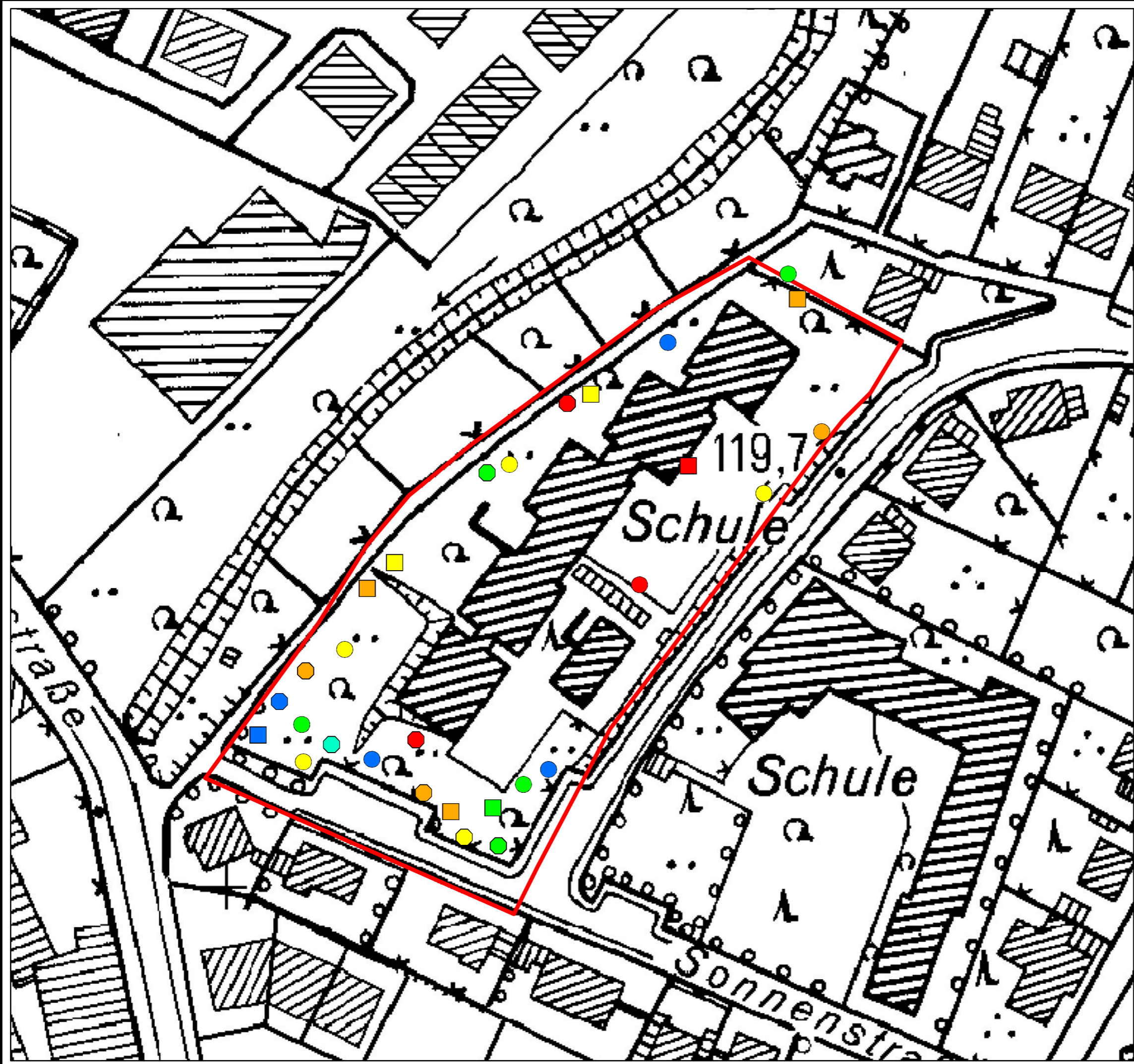
- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG


**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*



## Legende

 Abgrenzung des Vorhabens


### Brutvogelvorkommen 2023

-  Amsel
-  Bachstelze
-  Blaumeise
-  Buchfink
-  Elster
-  Grünfink
-  Hausrotschwanz
-  Heckenbraunelle
-  Kohlmeise
-  Mönchsgrasmücke
-  Ringeltaube
-  Rotkehlchen
-  Singdrossel
-  Stieglitz
-  Zaunkönig
-  Zilpzalp

Nahrungsgäste s. Text, Kap. 6.1

Kartengrundlage: WMS NW DTK



PROJEKT:	<b>B-Plan Nr. 75 "Auf dem Jakob"</b> Stadt Beckum		
	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG		
KARTE 1:	<b>Ergebnisse Avifauna 2023</b>		
AUFTRAGGEBER:	<b>Stadt Beckum</b> Weststraße 46 59269 Beckum		
AUFTRAGNEHMER:	 <b>PLANUNGSBÜRO FÜR          LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER</b> Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de		
BEARBEITUNG:	W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH)	(Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 05. Juli 2023	MASSTAB: 1:800	